

§ 24 W-VGWG Beziehung von Amtssachverständigen

W-VGWG - Verwaltungsgericht Wien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Dem Verwaltungsgericht Wien stehen unbeschadet der Möglichkeit der Beziehung von sonstigen Amtssachverständigen nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften bzw. im Weg der Amtshilfe nach Art. 22 B-VG die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at